

RS Vwgh 2000/10/9 98/10/053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2000

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §18 Abs1;

LMG 1975 §18 Abs2;

LMG 1975 §74 Abs4 Z4;

LMG 1975 §74 Abs5 Z1;

Rechtssatz

§ 74 Abs 4 Z 4 und§ 74 Abs 5 Z 3 LMG 1975 dienen dem Verbraucherschutz; die Vorschriften sollen Gewähr leisten, dass Waren nicht ohne Überprüfung durch die Behörde und entgegen einer Untersagung als Verzehrprodukte in Verkehr gebracht werden. Dieser Zweck würde bei einem - auch vom Wortlaut her nicht nahe liegenden - Verständnis der Regelung nicht erreicht, wonach die Untersagung nur gegenüber dem Anmeldenden wirke, das den Gegenstand der Untersagung bildende Produkt von jedem anderen in der Vertriebskette hingegen ohne Verstoß gegen § 74 Abs 4 Z 4 LMG 1975 in Verkehr gebracht werden dürfe. Könnte überdies die Tatbestandswirkung einer Untersagung schon durch nachfolgende Anmeldung durch einen Dritten beseitigt werden, würde das System des § 18 LMG 1975 völlig leer laufen. Die tatsächliche Wirkung einer NICHTUNTERSAGUNG ist somit nicht auf den Anmeldenden beschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100053.X04

Im RIS seit

28.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at